



Statuten des Hilfswerk Österreich

beschlossen bei der Generalversammlung
am 28. November 2011

Statuten des Hilfswerk Österreich

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Hilfswerk Österreich“ (kurz: HWÖ) und hat seinen Sitz in Wien. Das HWÖ hat Rechtspersönlichkeit und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Sein ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Das HWÖ ist ein gemeinnütziger, überparteilicher und überkonfessioneller Verein. Seine gesamte Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern hat den Zweck, auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik durch menschliche, soziale und gesundheitliche Hilfen wirksam zu werden.
2. Das HWÖ bietet seine Hilfe allen Schichten der Bevölkerung ohne Unterschied des Einkommens, des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Parteizugehörigkeit an.
3. Das HWÖ erbringt mit seinen Landesverbänden Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Familie, Soziales und Gesundheit im Rahmen der bundes- und landespolitischen Zielsetzungen und der einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Dabei sind vorbeugende Hilfe, Hilfe zur Selbsthilfe, sowie Hilfe zur Gesundung der persönlichen Lebenssituation und des Zusammenlebens zentrale Anliegen.
4. Über die Tätigkeit in Österreich hinaus leistet das HWÖ einen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in anderen Ländern, sowie unmittelbare Hilfe in Katastrophenfällen.
5. Das HWÖ als Dachverband dient der Unterstützung der Landesverbände und Teilorganisationen bei ihrer Arbeit.

§ 3

Mittel zur Durchführung der Zielsetzungen des HWÖ

1. Organisatorische Mittel

- a) Zur wirksamen Umsetzungen der Zielsetzungen errichtet das HWÖ in jedem Bundesland einen selbständigen Landesverband mit eigenen Statuten. Die Statuten der Landesverbände dürfen den Statuten des HWÖ nicht widersprechen. Jeder Landesverband bedarf der Anerkennung des HWÖ.
- b) Zur wirksamen Umsetzung seiner Zielsetzungen richtet das HWÖ eine Bundesgeschäftsstelle ein.
- c) Zur zweckdienlichen Durchführung konkreter Aufgaben errichtet das HWÖ, wenn notwendig gemeinsam mit anderen Trägern, Zweigvereine ("Zweckvereine"), sowie gemeinnützige oder kommerziell geführte Wirtschaftsbetriebe, oder beteiligt sich an solchen. Die Gründung solcher Vereine bzw. Wirtschaftsbetriebe bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.
- d) Zusammenarbeit mit Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden, mit öffentlichen und privaten Familien-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, mit allen einschlägigen Berufsgruppen und deren Vertretungen, mit den Ausbildungsstätten für Sozial- und Gesundheitsberufe, sowie mit anderen Organisationen und Einrichtungen, die soziale und gesundheitliche Tätigkeiten durchführen.
- e) Umfassende Maßnahmen zur Aktivierung der ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Durchführung der Dienste und Aktionen des HWÖ, sowie Förderung der gegenseitigen Hilfsbereitschaft, familiärer und nachbarschaftlicher Hilfen.
- f) Zur Erreichung des Vereinszweckes tritt das HWÖ nationalen und internationalen Verbänden und Arbeitsgemeinschaften als Mitglied bei und schließt sich örtlichen, regionalen, landes- und bundesweiten sowie internationalen Netzwerken und Initiativen an.

2. Geld- und Sachmittel

- a) Erträge aus Dienstleistungen, Wirtschaftsbetrieben gemäß § 3 Abs. 1c Aktionen, Schriftwerken und Veröffentlichungen, Inseraten, Werbekooperationen sowie dem Verkauf von Produkten.
- b) Kostenzuschüsse von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen, Privatversicherungen, öffentlichen und privaten Betrieben, sowie internationaler Organisationen.
- c) Erträge aus Fundraising-Aktionen und Veranstaltungen.
- d) Subventionen, Schenkungen, Nachlässe und Spenden.
- e) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Fördererbeiträge.
- f) Sonstige Einnahmen.

3. Fachliche Mittel

- a) Führung von sozialen, sozialmedizinischen, sozialpädagogischen und therapeutischen Betreuungsdiensten für Kranke, Behinderte und Pflegebedürftige, für Jugendliche, Senioren und Menschen mit besonderen Problemen, im besonderen auch für Familien, damit sie ihre Probleme bewältigen können.
- b) Führung von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie Erprobung und Erforschung neuer Wege und Methoden sozialer, sozialmedizinischer, sozialpädagogischer und therapeutischer Betreuung.
- c) Gesellschaftspolitische Initiativen zur Verbesserung der sozialen und gesundheitlichen Verhältnisse in Österreich, einschließlich konkreter Vorstellungen bei zuständigen Organen der Gesetzgebung und Verwaltung, sowie Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen.
- d) Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe von Mitteilungen und Publikationen, durch allgemeine Medieninitiativen, durch geeignete Informations- und Werbeaktionen, sowie durch Vorträge, Tagungen und Kongresse.
- e) Innovative Erarbeitung von Grundlagen und Unterlagen, damit die praktische Umsetzung der Ziele des HWÖ bedarfsorientiert, fachlich richtig und wirtschaftlich erfolgt.
- f) Umfassende Bildungsarbeit für Personen, die Hilfe leisten, genauso wie für solche, die Hilfe organisieren, sowohl innerhalb der Organisation des HWÖ als auch für sonstige Interessierte.

4. Werbemittel

- 1) Für ein einheitliches Auftreten in der Öffentlichkeit verwenden das HWÖ, seine Zweigvereine, seine Landesverbände und deren Zweigvereine ein gemeinsames Logo (Verbandsmarke) und halten sich an die Richtlinien des gemeinsamen Corporate Design.
- 2) Eine Änderung des gemeinsamen Logos (Verbandsmarke) oder des gemeinsamen Corporate Design kann nur über Beschluss des Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- 3) Die Zweigvereine, die Landesverbände und deren Zweigvereine sind berechtigt und verpflichtet, das gemeinsame Logo (Verbandsmarke) unter folgenden Voraussetzungen zu führen:
 - a) wenn der Bundesvorstand ihre Anerkennung als Zweigverein bzw. als Landesverband des HWÖ beschlossen hat
 - b) wenn einem Zweigverein eines Landesverbandes durch Beschluss des Bundesvorstandes die Führung des Logos gestattet wird
 - c) wenn die Statuten der Zweigvereine, der Landesverbände und deren Zweigvereine den Statuten des HWÖ nicht widersprechen
 - d) wenn das Logo (Verbandsmarke) unverfälscht nach den Vorgaben des Bundesvorstandes des HWÖ verwendet wird.
- 4) Der Bundesvorstand kann Zweigvereinen, Landesverbänden oder deren Zweigvereine das Benutzungsrecht unter folgenden Voraussetzungen entziehen:
 - a) bei missbräuchlicher Verwendung
 - b) bei Austritt oder Ausschluss eines Zweigvereines, eines Landesverbandes oder eines Zweigvereines eines Landesverbandes.
- 5) Den Zweigvereinen, den Landesverbänden und deren Zweigvereinen ist es untersagt, Dritten ohne Zustimmung des Bundesvorstandes die Verwendung des gemeinsamen Logos (Verbandsmarke) in ihrem Aktionsbereich zu gestatten.

§ 4

Vereinsmitgliedschaften

Das HWÖ hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Förderer und Partner.

1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Die Landesverbände des HWÖ.
 - b) Der Zweigverein für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk Austria International).
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Arbeit des HWÖ hierzu ernannt werden.
3. Förderer sind physische oder juristische Personen, die sich verpflichten, regelmäßig einen bestimmten materiellen Beitrag zu leisten.
4. Partner sind juristische Personen, mit denen das Hilfswerk einen Partnerschaftsvertrag abgeschlossen hat

§ 5

Aufnahme der Mitglieder

1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Partnern entscheidet der Bundesvorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.
3. Die Aufnahme von Förderern erfolgt durch das Präsidium.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Einrichtungen und Aktionen des HWÖ im Rahmen der Regelungen dieser Statuten und der von den Organen gefassten Beschlüsse teilzunehmen. Sie können in den Organen, soweit sie dort nicht vertreten sind, ihre Anliegen und Anträge schriftlich einbringen.

2. Die Landesverbände (§ 4 Abs. 1. a) und der Zweigverein für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe – Hilfswerk Austria International (§ 4 Abs. 1. b) sind in der Generalversammlung durch Delegierte mit Stimmrecht sowie mit aktivem und passivem Wahlrecht (§ 9 Abs. 3) und im Bundesvorstand durch ihre Vorsitzenden, Präsidenten/innen und Geschäftsführer/innen oder deren bevollmächtigten Vertreter/innen (§ 13 Abs. 2) vertreten.
3. Die Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 3) nehmen mit Sitz und Stimme an der Generalversammlung teil.
4. Partner (§ 5) und Förderer (§ 4 Abs. 4) können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Zielsetzungen des HWÖ zu unterstützen, sich an die Beschlüsse der Organe des HWÖ zu halten, die Interessen des HWÖ nach Kräften zu fördern, die Corporate Governance Richtlinien zu beachten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des HWÖ geschädigt oder der Erfolg seiner Arbeit behindert werden könnte.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Mit dem Tode.
2. Mit der Auflösung der juristischen Person.
3. Wenn ein Mitglied durch mehr als zwei Jahre die ihm nach § 6 zustehenden Rechte nicht in Anspruch nimmt.
4. Durch Austritt. Die Austrittsmeldung hat schriftlich an den/die Präsidenten/in zu erfolgen.
5. Durch Ausschluss.
 - a) Der Ausschluss erfolgt wegen dauernder Nichterfüllung der nach § 6 Abs. 6 übernommenen Verpflichtungen.
 - b) Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Bundesvorstand endgültig.
 - c) Über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung endgültig.
 - d) Über den Ausschluss von Förderern entscheidet das Präsidium endgültig.
 - e) Der Ausschluss wird schriftlich ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.
 - f) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen bzw. Vergütung von im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit erbrachten Leistungen.

§ 8

Organe des HWÖ

1. Die Generalversammlung
2. Der Bundesvorstand
3. Das Präsidium
4. Die Geschäftsführerkonferenz
5. Die Beiräte
6. Die Finanzkontrolle
7. Das Schiedsgericht

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 9

Zusammensetzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

1. Den Mitgliedern des Bundesvorstandes.
2. 120 Delegierten der Landesverbände und des Zweigvereins für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk Austria International). Die Aufteilung der Delegierten auf die einzelnen Landesverbände und auf den Zweigverein für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk Austria International) erfolgt nach einem von der Generalversammlung festgelegten Schlüssel.
3. Den Ehrenmitgliedern.
4. Den Partnern und Förderern mit beratender Stimme.
5. Zur Generalversammlung können auch Gäste eingeladen werden, denen kein Stimmrecht zusteht.

§ 10

Einberufung, Anträge, Beschlüsse der Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle drei Jahre vom/von der Präsidenten/in einberufen und tagt unter seinem/ihrem Vorsitz.
2. Der Termin sowie die Tagesordnung der Generalversammlung werden vom Bundesvorstand festgelegt. Die Einladung hat schriftlich mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.
3. Anträge müssen eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingelangt sein. Antragsberechtigt sind alle Organe, jedes ordentliche Mitglied oder 10 Delegierte.
4. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Nichtbeschlußfähigkeit findet eine halbe Stunde später eine unter allen Umständen beschlussfähige Generalversammlung im selben Lokal statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
5. Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit.
6. Für Statutenänderungen bzw. für den Beschluss über die Auflösung des HWÖ ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Wahl
 - a) des/der Präsidenten/in und der 2 bis 4 Vizepräsidenten/innen
 - b) des/der Finanzreferenten/in
 - c) von 3 Mitgliedern der Finanzkontrolle (§ 25)Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
2. Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Finanzberichtes, des Berichtes der Finanzkontrolle und die Beschlussfassung darüber.
3. Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Beschlussfassung über den Ausschluss.
5. Beschlussfassung über die Aufteilung der Delegierten der Landesverbände und des Zweigvereins für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk Austria International) für die nächste Generalversammlung.
6. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und Auflösung des HWÖ. Diese Beschlüsse können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden (§ 10 Abs. 6)
7. Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung und über eingebrachte Anträge.

§ 12

Die außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden,

1. wenn dies der Bundesvorstand oder das Präsidium beschließt.
2. wenn dies vom/von der Präsidenten/in oder von mindestens drei Landesverbänden oder von zwei Mitgliedern der Finanzkontrolle beantragt wird.

Die Tagesordnung wird vom Bundesvorstand festgesetzt, wobei die verlangten Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen.

DER BUNDESVORSTAND

§ 13

Zusammensetzung des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus

1. dem/der Präsidenten/in, den Vizepräsidenten/innen, dem Finanzreferenten/in
2. den Vorsitzenden, Obleuten und Präsidenten/innen der Landesverbände und des Zweigvereins für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk Austria International) oder deren bevollmächtigten Vertretern/innen
3. den Geschäftsführern/innen der Bundesorganisation und der Landesverbände sowie des Zweigvereines für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk Austria International) oder deren bevollmächtigten Vertreter/innen
4. dem/der Finanzreferenten/in
5. den 3 Mitgliedern der Finanzkontrolle, die kein Stimmrecht haben

§ 14

Einberufung, Beschlüsse des Bundesvorstandes

1. Der Bundesvorstand wird vom/von der Präsidenten/in mindestens einmal jährlich einberufen und tagt unter seinem/ihrem Vorsitz.
2. Der Bundesvorstand muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn dies
 - a) vom/von der Präsidenten/in
 - b) vom Präsidium
 - c) von der Geschäftsführerkonferenz oder von drei Landesverbänden
 - d) von zwei Mitgliedern der Finanzkontrolle

unter Angabe von konkreten Verhandlungsgegenständen verlangt wird.

3. Der Bundesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit findet eine halbe Stunde später ein unter allen Umständen beschlussfähiger Bundesvorstand im selben Lokal statt.
4. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse, sofern das Statut nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Landesverband oder Zweigverein hat jeweils zwei Stimmen.

§ 15

Aufgaben des Bundesvorstandes

1. Der Bundesvorstand ist das leitende Organ des HWÖ im Sinne des Vereinsgesetzes. Es hat die für die Führung der laufenden Geschäfte notwendigen Beschlüsse zu fassen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Bestellung und Abberufung der Bundesgeschäftsführung
3. Erlassung einer Dienst- und Geschäftsordnung des HWÖ.
4. Beschlussfassung über Termin und Tagesordnung der Generalversammlung bzw. der außerordentlichen Generalversammlung.
5. Beschlussfassung über Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse, die dem Bundesvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
6. Beschlussfassung über Vermögensangelegenheiten bzw. den Abschluss und die Auflösung von Verträgen im Rahmen der vom Bundesvorstand beschlossenen Voranschläge.
7. Der Bundesvorstand regelt die Zusammenarbeit der Bundesorganisation des HWÖ mit den Landesverbänden, dem Zweigverein für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk Austria International) und den Mitgliedsorganisationen nach § 4 Abs. 2 b.
8. Bundesweite Aktionen des HWÖ, welche die Mitarbeit der Landesverbände oder des Zweigvereins für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk Austria International) erfordern oder wesentliche Auswirkungen auf die Landesverbände oder auf den Zweigverein für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk Austria International) haben, bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.
9. Bei Ausscheiden eines/r Vizepräsidenten/in oder des/r Finanzreferenten/in aus ihrer Funktion kann der Bundesvorstand eine ergänzende Bestellung bis zur nächsten Generalversammlung vornehmen. Scheidet der/die Präsident/in aus seiner Funktion aus, ist nach einer ergänzenden Bestellung seiner/ihrer Funktion binnen 3 Monaten eine Generalversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.
10. Beschlussfassung über die Aufteilung von Subventionen, Erträgen und anderen Finanzmitteln auf die Landesverbände, sowie über Beiträge der Landesverbände zu bundesweiten Aktivitäten des HWÖ.
11. Vorgaben wesentlicher Zielsetzungen der Bundesorganisation und der Bundesgeschäftsstelle.

12. Entgegennahme der Berichte des/der Präsidenten/in, des/r Bundesgeschäftsführers/in bzw. der Bundesgeschäftsführer/innen, der Finanzkontrolle und der Themenverantwortlichen.
13. Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigvereinen ("Zweckvereinen"), gemeinnützigen oder kommerziell geführten Wirtschaftsbetrieben bzw. über die Beteiligung an solchen. Dieser Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
14. Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern bzw. über deren Ausschluss. Dieser Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
15. Beschlussfassung über die Errichtung von Landesverbänden des HWÖ (§ 3 Abs. 1. a). Dieser Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
16. Beschlussfassung über die Änderung des Logos (Verbandsmarke). Dieser Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
17. Entscheidung bei Differenzen über die Auslegung der Statuten.
18. die Suspendierung von Organmitgliedern. Der Bundesvorstand kann, wenn es ihm notwendig erscheint (insbesondere bei Verstößen des Organmitglieds gegen eine Satzungsbestimmung oder bei Setzung von Handlungen, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen des Hilfswerks zu schädigen) Organmitglieder vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der nächsten Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und für die einstweilige Fortführung der Geschäfte die allenfalls nötigen Vorkehrungen treffen. Die Suspendierung von Organmitgliedern durch den Bundesvorstand bedarf einer 2/3 Mehrheit.

§ 16

DAS PRÄSIDIUM

Das Präsidium setzt sich zusammen aus

1. dem/der Präsidenten/in und den 2 bis 4 Vizepräsidenten/innen
2. den Vorsitzenden, Obleuten und Präsidenten/innen der Landesverbände sowie des Zweigvereins für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk Austria International)
3. dem/der Finanzreferenten/in
4. dem/der Bundesgeschäftsführer/in bzw. den Bundesgeschäftsführern/innen, die kein Stimmrecht haben
5. dem Präsidium können nach Bedarf auf Vorschlag des/r Präsidenten/in Fachreferenten/innen zugezogen werden, die kein Stimmrecht haben.

§ 17

Einberufung, Beschlüsse des Präsidiums

1. Das Präsidium wird vom/von der Präsidenten/in mindestens zwei Mal jährlich einberufen und tagt unter seinem/ihrer Vorsitz.
2. Die Mitglieder des Präsidiums können ihre Funktion nur persönlich ausüben.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jeder Landesverband oder Zweigverein hat eine Stimme. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.

§ 18

Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegen Prioritätensetzung und Beschlussfassung zu den strategischen Zielen und organisationspolitischen Vorhaben des HWÖ.
2. Außerdem obliegen ihm Stellungnahme und Beschlussfassung zu sozial-, gesundheits-, familien- und finanzpolitischen Agenden, die die Arbeit des HWÖ und seiner Landesverbände und Zweigvereine betreffen, sowie zu Agenden, die für die Verwirklichung der Interessen und der Zielsetzung des HWÖ, seiner Landesverbände und Zweigvereine relevant sind.
3. Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer Generalversammlung sowie eines Bundesvorstandes veranlassen und die Generalversammlung sowie den Bundesvorstand mit seinen Anträgen befassen.

4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Förderern nach § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 5 d.
5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums, über Vermögensangelegenheiten bzw. über den Abschluss und die Auflösung von Verträgen.
6. Behandlung von Interessenskonflikten zwischen Landesverbänden, Zweigvereinen und der Bundesorganisation.

§ 19

Der/die Präsident/in

1. Der/die Präsident/in vertritt das HWÖ nach außen.
2. Er/sie beruft die ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen ein und führt deren Vorsitz.
3. Er/sie beruft mindestens zweimal jährlich die Sitzungen des Präsidiums ein und führt deren Vorsitz.
4. Er/sie beruft mindestens einmal jährlich die Sitzungen des Bundesvorstandes ein und führt dessen Vorsitz.
5. Er/sie hat das Recht, an allen Sitzungen bzw. Gremien des HWÖ – auch an solchen, in welchen er/sie nicht Mitglied ist (wie beispielsweise der Geschäftsführerkonferenz) – teilzunehmen.
6. Der/die Präsident/in ist dafür verantwortlich, dass die laufenden Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Organe geführt werden.
7. Er/sie hat das Recht, dem Bundesvorstand geeignete Personen für Funktionen in der Bundesgeschäftsführung vorzuschlagen.
8. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des HWÖ, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Präsidenten/in und vom/von der Bundesgeschäftsführer/in bzw. den Bundesgeschäftsführern/innen zu unterfertigen, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom/von der Präsidenten/in und vom/von der Finanzreferenten/in. Der/die Präsident/in kann den/die Bundesgeschäftsführer/in bzw. die Bundesgeschäftsführer/innen ermächtigen, vereinsinterne Schriftstücke auch alleine zu unterzeichnen.
9. Der/die Präsident/in bestimmt, welcher seiner/ihrer Stellvertreter/innen im Einzelfall bzw. bei unerwarteter Verhinderung seine/ihre Stellvertretung übernehmen soll. Sollte der/die Präsident/in dazu nicht in der Lage sein, übernimmt der/die jeweils an Lebensjahren älteste Vizepräsident/in.

DIE GESCHÄFTSFÜHRERKONFERENZ

§ 20

Zusammensetzung der Geschäftsführerkonferenz

Die Geschäftsführerkonferenz setzt sich zusammen aus

1. dem/der Bundesgeschäftsführer/in bzw. den Bundesgeschäftführern/innen (Vorsitz)
2. den Geschäftsführern/innen und stellvertretenden Geschäftführern/innen der Landesverbände und des Zweigvereins für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk Austria International) oder deren bevollmächtigten Vertretern/innen
3. Der Geschäftsführerkonferenz können nach Bedarf auf Vorschlag des/der Bundesgeschäftsführers/in bzw. der Bundesgeschäftführer/innen Fachreferenten/innen zugezogen werden, die kein Stimmrecht haben.

§ 21

Einberufung, Beschlüsse der Geschäftsführerkonferenz

1. Die Geschäftsführerkonferenz wird vom/von der Bundesgeschäftsführer/in bzw. den Bundesgeschäftführern/innen mindestens viermal jährlich einberufen und tagt unter Vorsitz eines/r Verteters/in der Bundesgeschäftsführung.
2. Die Geschäftsführerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Landesverband oder Zweigverein hat eine Stimme.

§ 22

Aufgaben der Geschäftsführerkonferenz

1. Die Geschäftsführerkonferenz koordiniert die laufende Zusammenarbeit der Bundesorganisation des HWÖ mit den Landesverbänden, dem Zweigverein für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk Austria International) und den Mitgliedsorganisationen nach § 4.
2. Erarbeitung und Festlegung von Durchführungsrichtlinien für bundesweite Aktionen des HWÖ im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung und des Bundesvorstandes.
3. Erarbeitung von Anträgen an die Generalversammlung und den Bundesvorstand, die Umsetzung des Leitbildes und des Arbeitsprogrammes des HWÖ betreffend.
4. Erstellung der Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse, die dem Bundesvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 23

Die Bundesgeschäftsführung

1. Die Bundesgeschäftsführung wird auf Vorschlag des/der Präsidenten/in vom Bundesvorstand bestellt und abberufen. Sie ist dem Bundesvorstand für die ordnungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte sowie für die Durchführung der Beschlüsse der Organe verantwortlich.
2. Sie ist im Rahmen der vom Bundesvorstand erlassenen Dienst- und Geschäftsordnung für alle dienstrechtlichen Belange, insbesondere für die Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Angestellten der Bundesgeschäftsstelle des HWÖ zuständig.
3. Eine vorrangige Aufgabe der Bundesgeschäftsführung ist es, durch regelmäßige Kontakte mit den Landesverbänden und dem Zweigverein für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk Austria International) die Voraussetzungen für eine bundesweite erfolgreiche Arbeit zu schaffen.
4. Die Bundesgeschäftsführung hat in Abstimmung mit den Geschäftsführern/innen der Landesverbände alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Bundes- und Landesbehörden, mit öffentlichen und privaten Familien-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen und anderen Einrichtungen im Sinne § 3 Abs. 1 d für eine umfassende Verfolgung des Vereinszweckes wahrzunehmen.
5. Die Bundesgeschäftsführung vertritt das HWÖ in allen nationalen und internationalen Verbänden und Arbeitsgemeinschaften sowie bei nationalen und internationalen Initiativen, soweit sich diese Vertretungen nicht der/die Präsident/in vorbehalten hat oder ein/e andere/r Vertreter/in bestellt wurde.

DIE BEIRÄTE

§ 24

Das Präsidium kann zur Unterstützung der Arbeit des Hilfswerks Beiräte einrichten. Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Vorsitzführung der Beiräte werden vom Präsidium festgelegt.

DIE FINANZKONTROLLE

§ 25

1. Die Finanzkontrolle besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt und nur dieser verantwortlich und unterstellt sind. Sie hat eine dreijährige Funktionsperiode.
2. Der Finanzkontrolle obliegt die laufende Überprüfung der Buch- und Kassenführung des HWÖ, wobei sie neben der ordnungsgemäßen Führung derselben auch auf die Zweck-

mäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowie die widmungsgemäße Verwendung der Mittel Bedacht zu nehmen hat.

3. Der jährliche Rechnungsabschluß ist vor Beschlußfassung durch den Bundesvorstand der Finanzkontrolle vorzulegen.
4. Die Finanzkontrolle hat dem Bundesvorstand über die jeweiligen Überprüfungsergebnisse zu berichten und der Generalversammlung einen zusammenfassenden Bericht bzw. erforderliche Anträge vorzulegen.
5. Die Mitglieder der Finanzkontrolle sind mit beratender Stimme Mitglieder des Bundesvorstandes.

DAS SCHIEDSGERICHT

§ 26

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht.
2. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem/der Präsidenten/in zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Diese wählen zusätzlich mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes, der/die rechtskundig sein muß. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft eine Entscheidung, die endgültig ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 27

Statutenabänderungen und Auflösung

Über Statutenabänderungen und Auflösung des HWÖ entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, bleiben die Organe bis zur Liquidation und Löschung des Vereins bestehen.

Über die Verwertung der bei der Auflösung vorhandenen Vermögensbestände und die Übernahme der Verbindlichkeiten entscheidet die Generalversammlung ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit der Auflage, das Vereinsvermögen im Sinne des § 34 der Bundesabgabenordnung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.